

Rechtliche

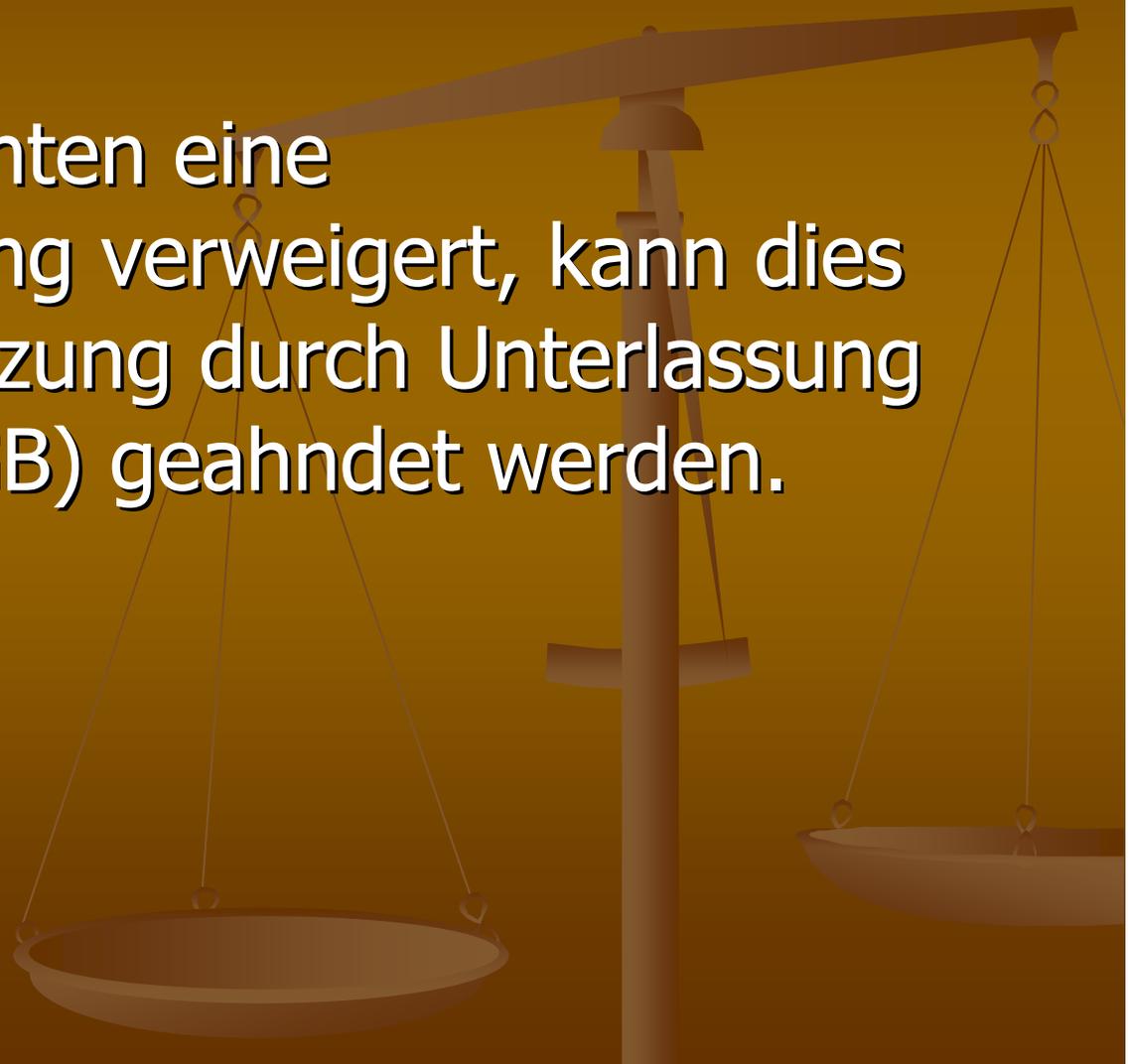
Grundlagen in der

Schmerztherapie



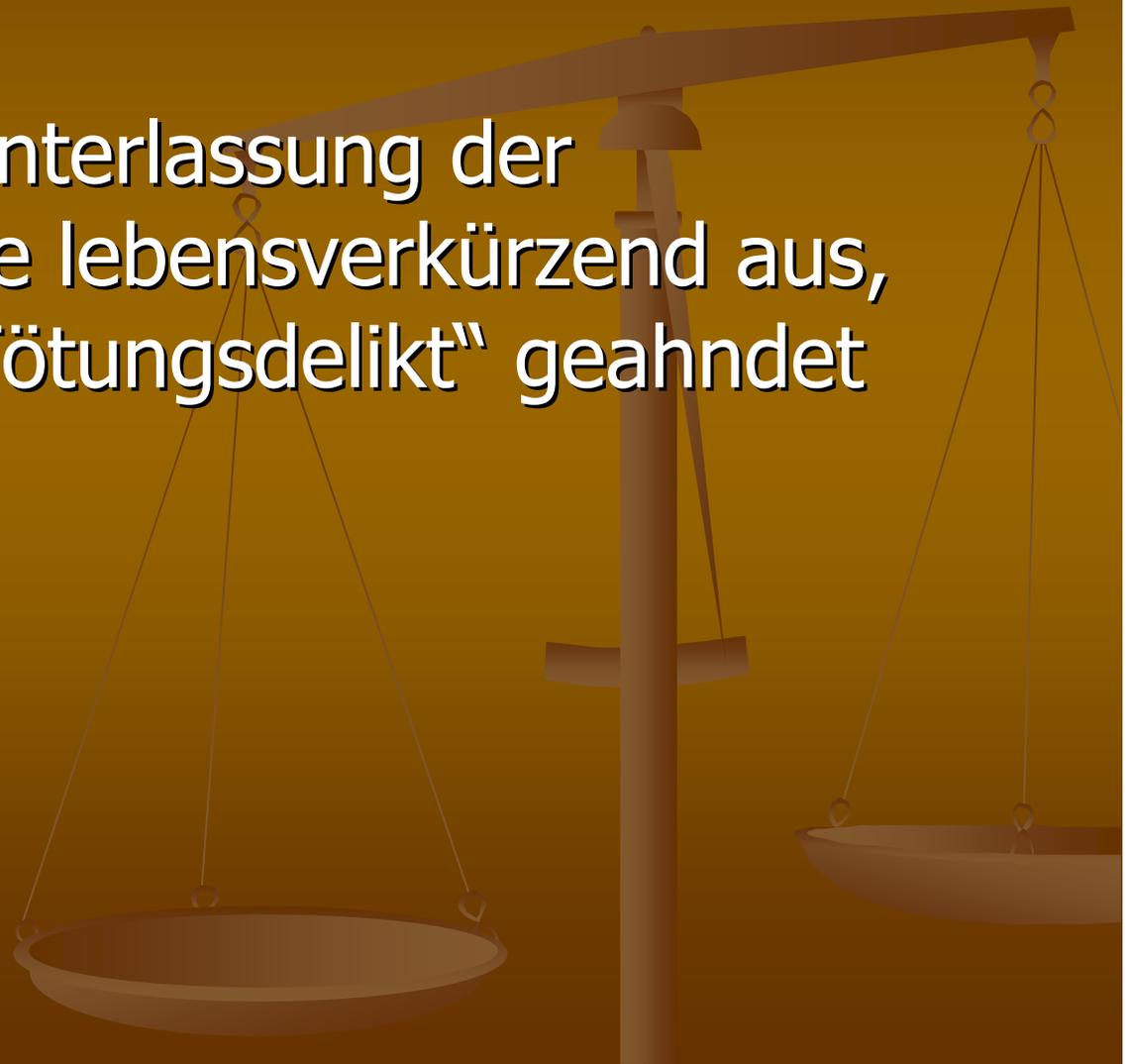
Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Wird dem Patienten eine Schmerzlinderung verweigert, kann dies als Körperverletzung durch Unterlassung (§§ 223, 13 StGB) geahndet werden.



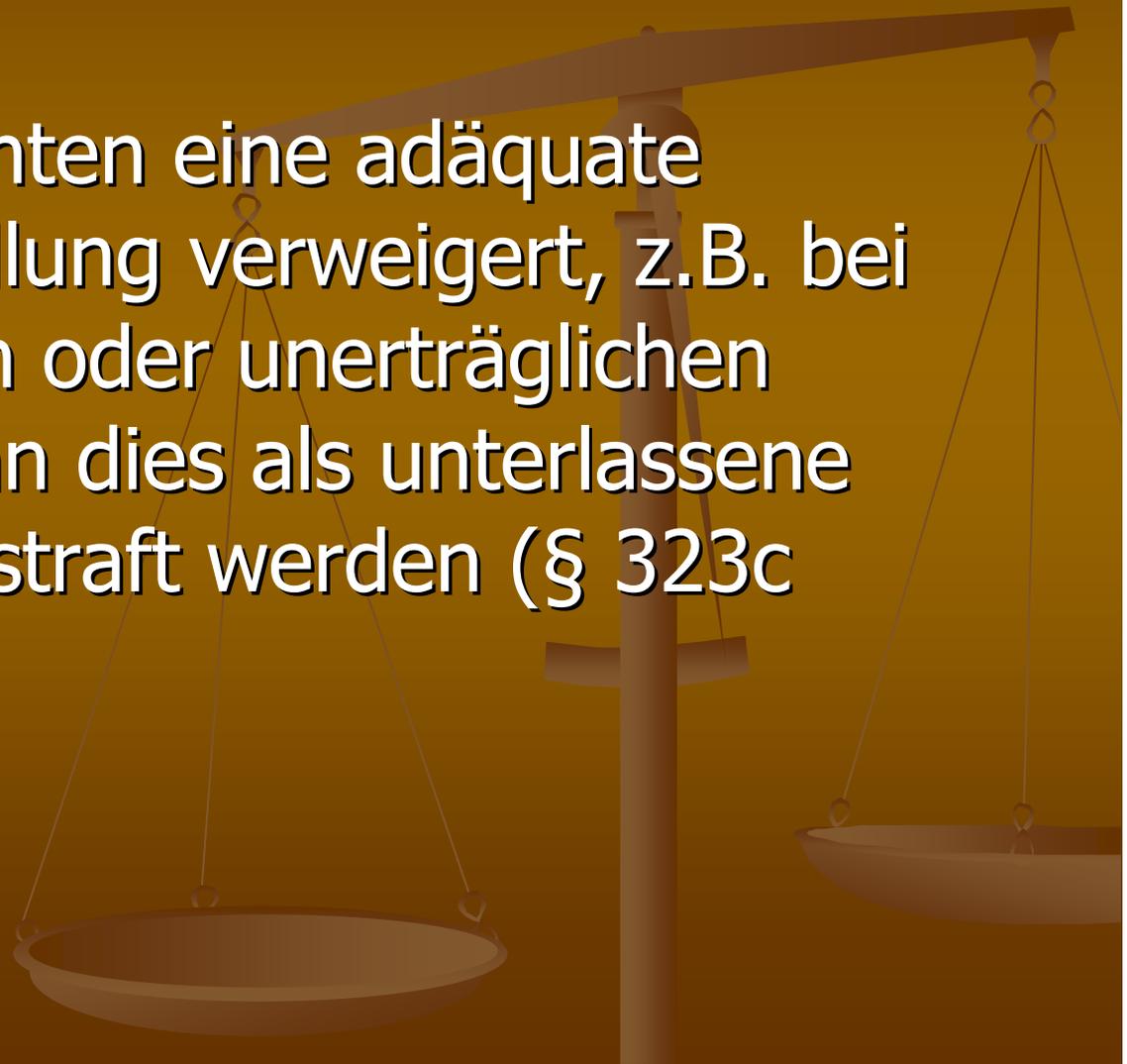
Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Wirkt sich die Unterlassung der Schmerztherapie lebensverkürzend aus, kann dies als „Tötungsdelikt“ geahndet werden.



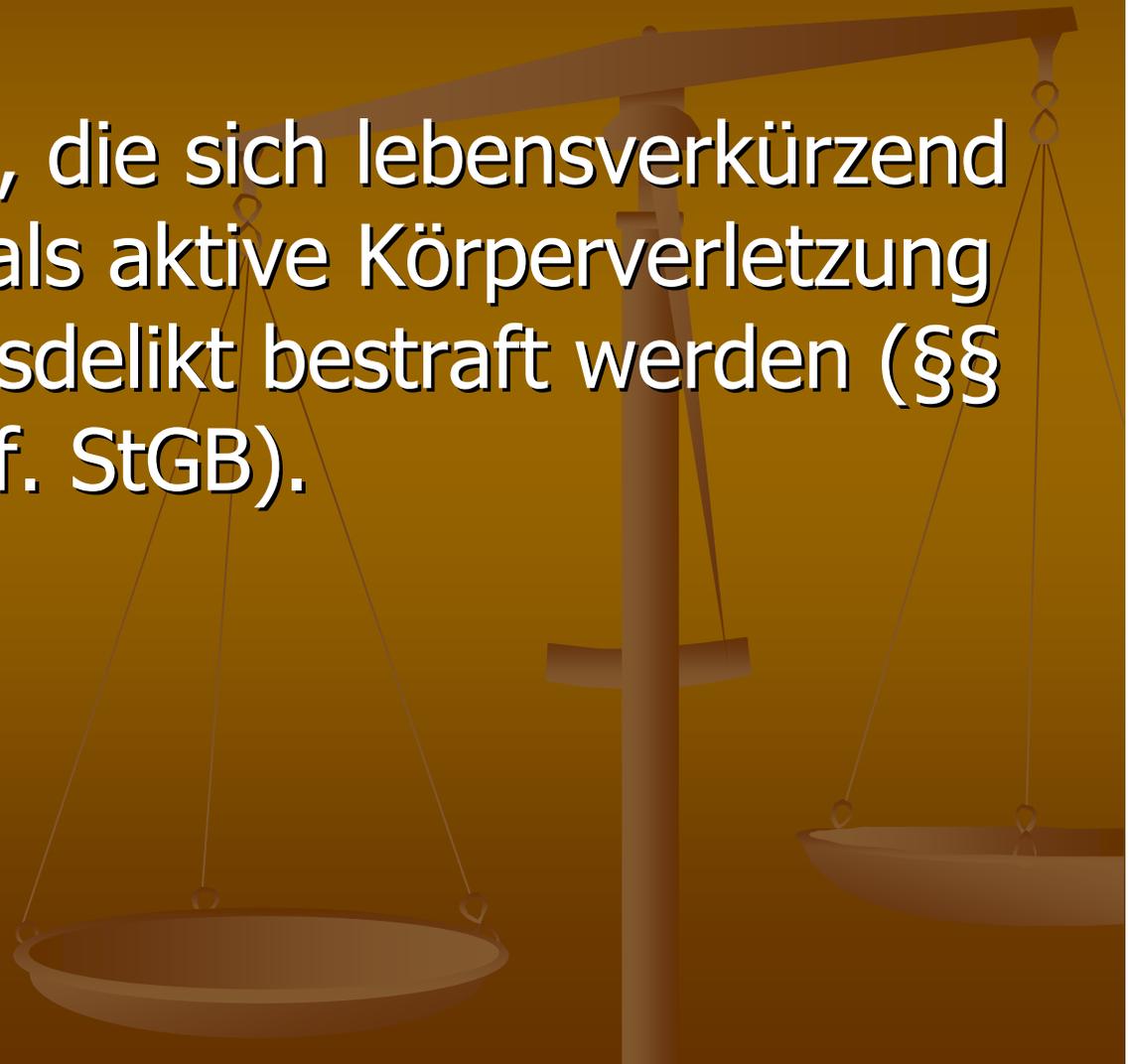
Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Wird dem Patienten eine adäquate Schmerzbehandlung verweigert, z.B. bei sich steigernden oder unerträglichen Schmerzen, kann dies als unterlassene Hilfeleistung bestraft werden (§ 323c StGB).



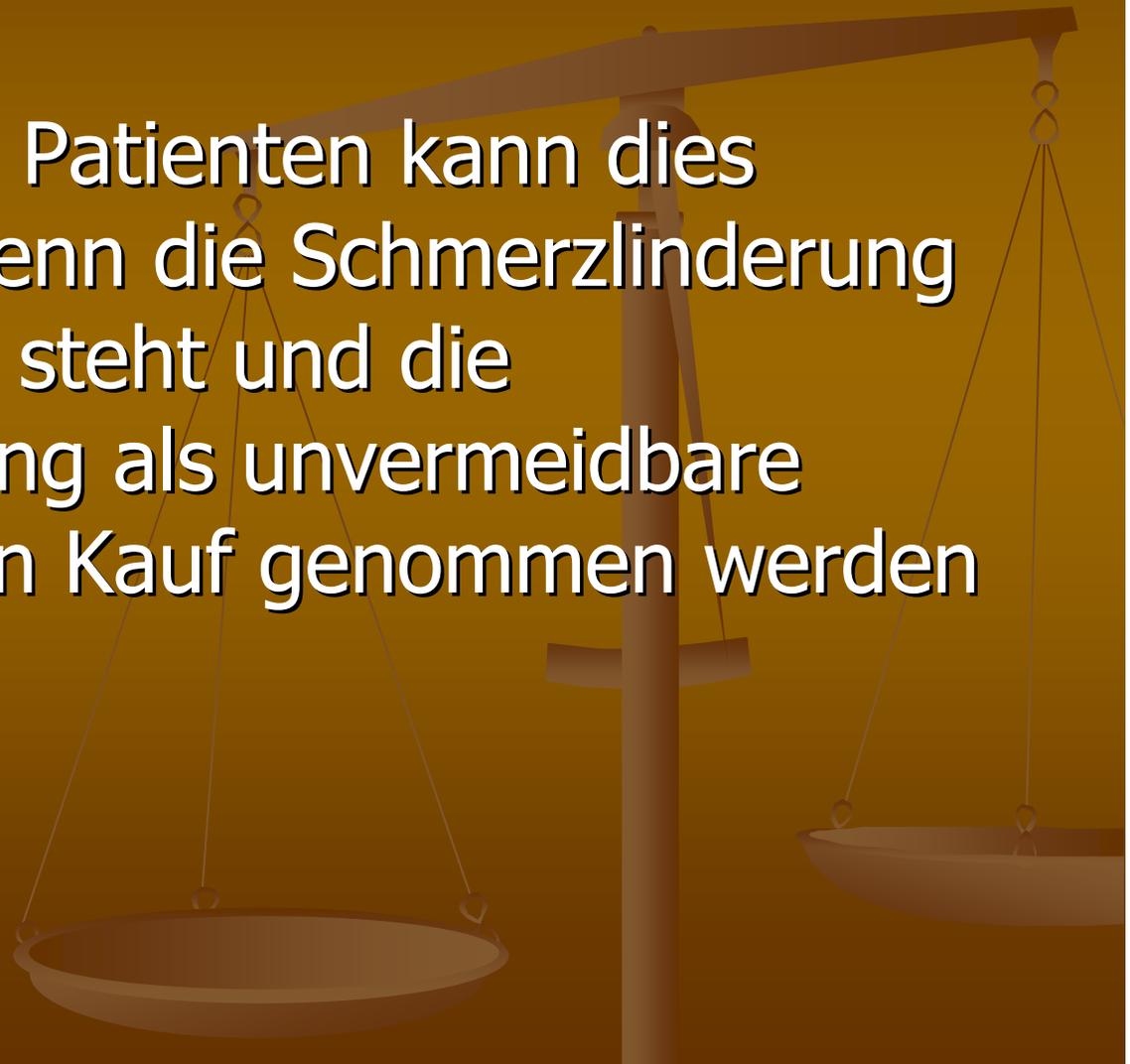
Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Übermedikation, die sich lebensverkürzend auswirkt, kann als aktive Körperverletzung oder als Tötungsdelikt bestraft werden (§§ 223 ff, §§ 211 ff. StGB).



Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Bei moribunden Patienten kann dies straffrei sein, wenn die Schmerzlinderung im Vordergrund steht und die Lebensverkürzung als unvermeidbare Nebenwirkung in Kauf genommen werden muss.

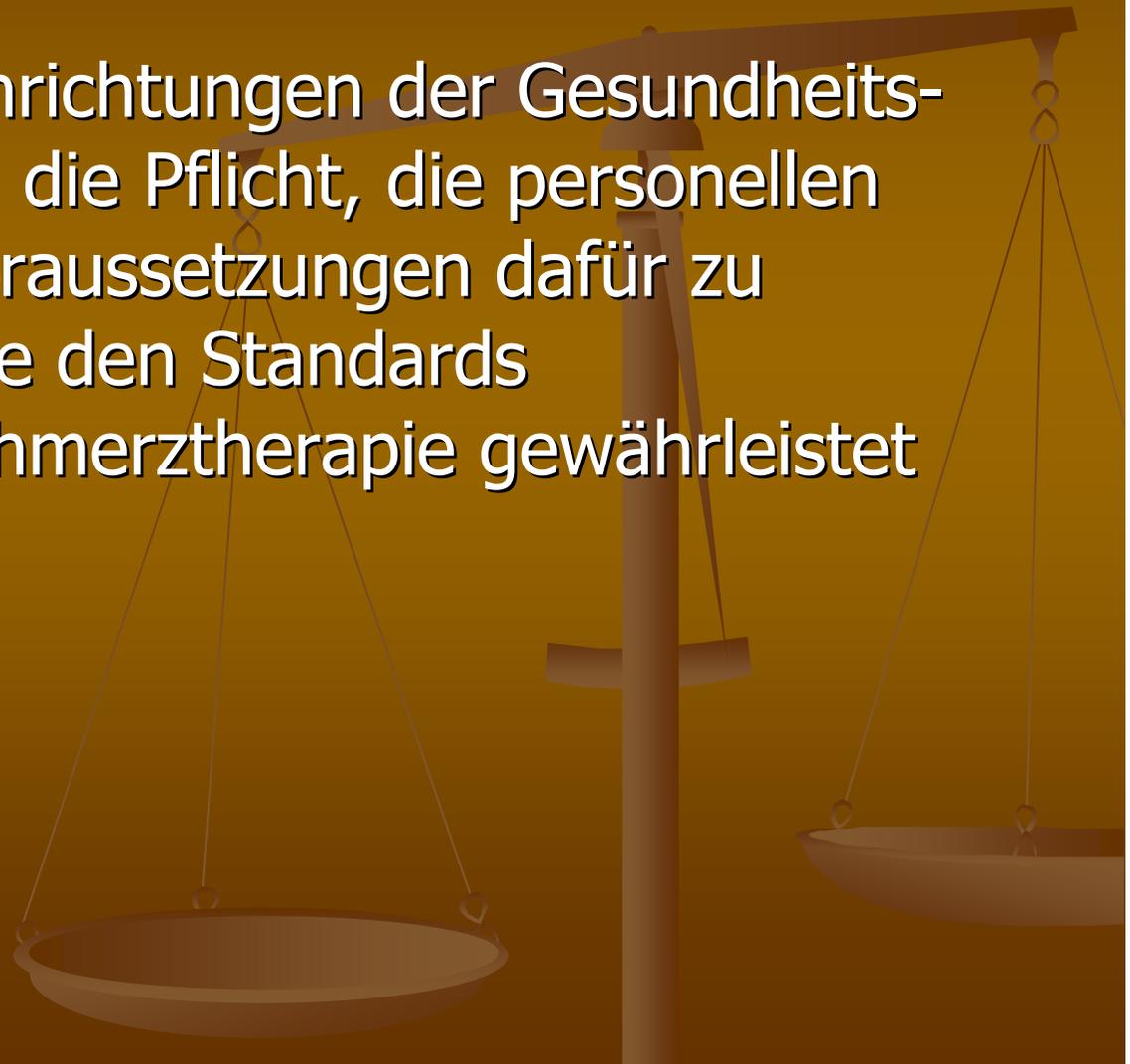


Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Wer als Arzt oder mit ärztlicher Ermächtigung bei einem Todkranken mit dessen ausdrücklichem oder mutmaßlichem Einverständnis Maßnahmen zur Linderung schwerer, anders nicht zu behebender Leidenszustände trifft, handelt nicht rechtswidrig, auch wenn dadurch als nicht vermeidbare Nebenwirkung der Eintritt des Todes beschleunigt wird.
- (§ 214 a StGB, Leidensmindernde Maßnahmen)

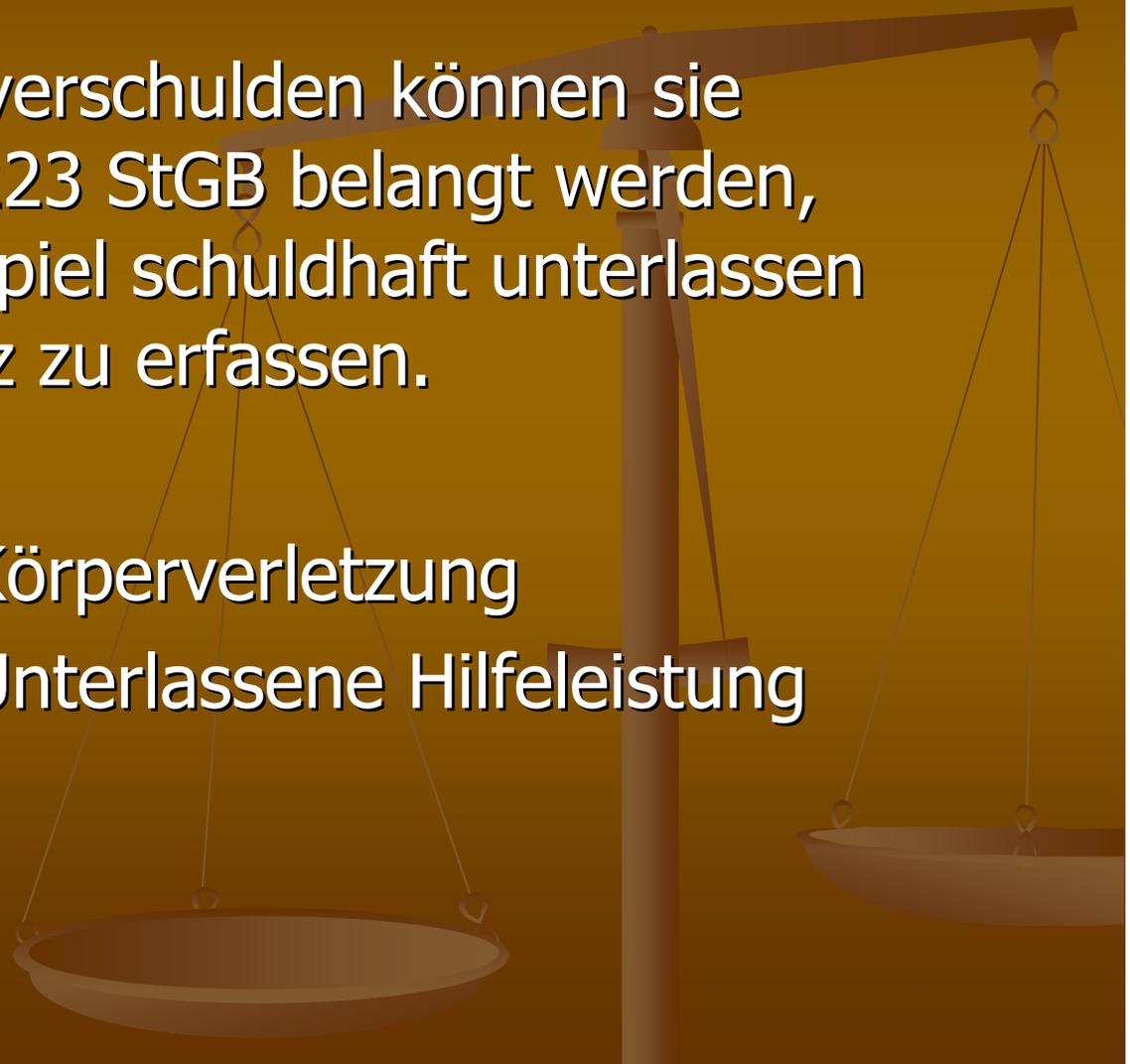
Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Die Träger von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung haben die Pflicht, die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine den Standards entsprechende Schmerztherapie gewährleistet wird.



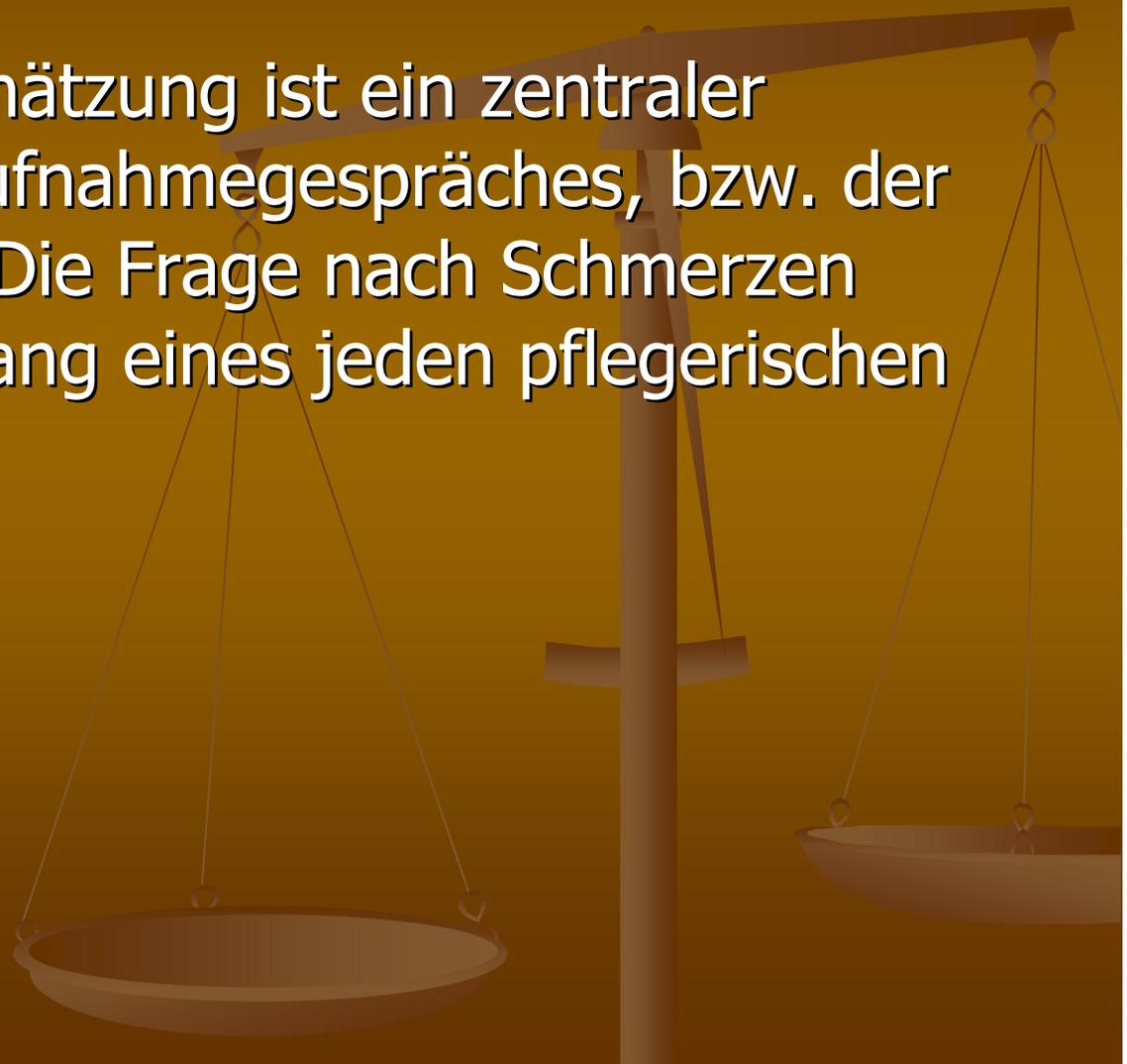
Strafrechtliche Gesichtspunkte

- Bei Organisationsverschulden können sie ebenfalls nach § 223 StGB belangt werden, wenn es zum Beispiel schuldhaft unterlassen wird, den Schmerz zu erfassen.
- § 223 StGB – Körperverletzung
- § 223c StGB – Unterlassene Hilfeleistung



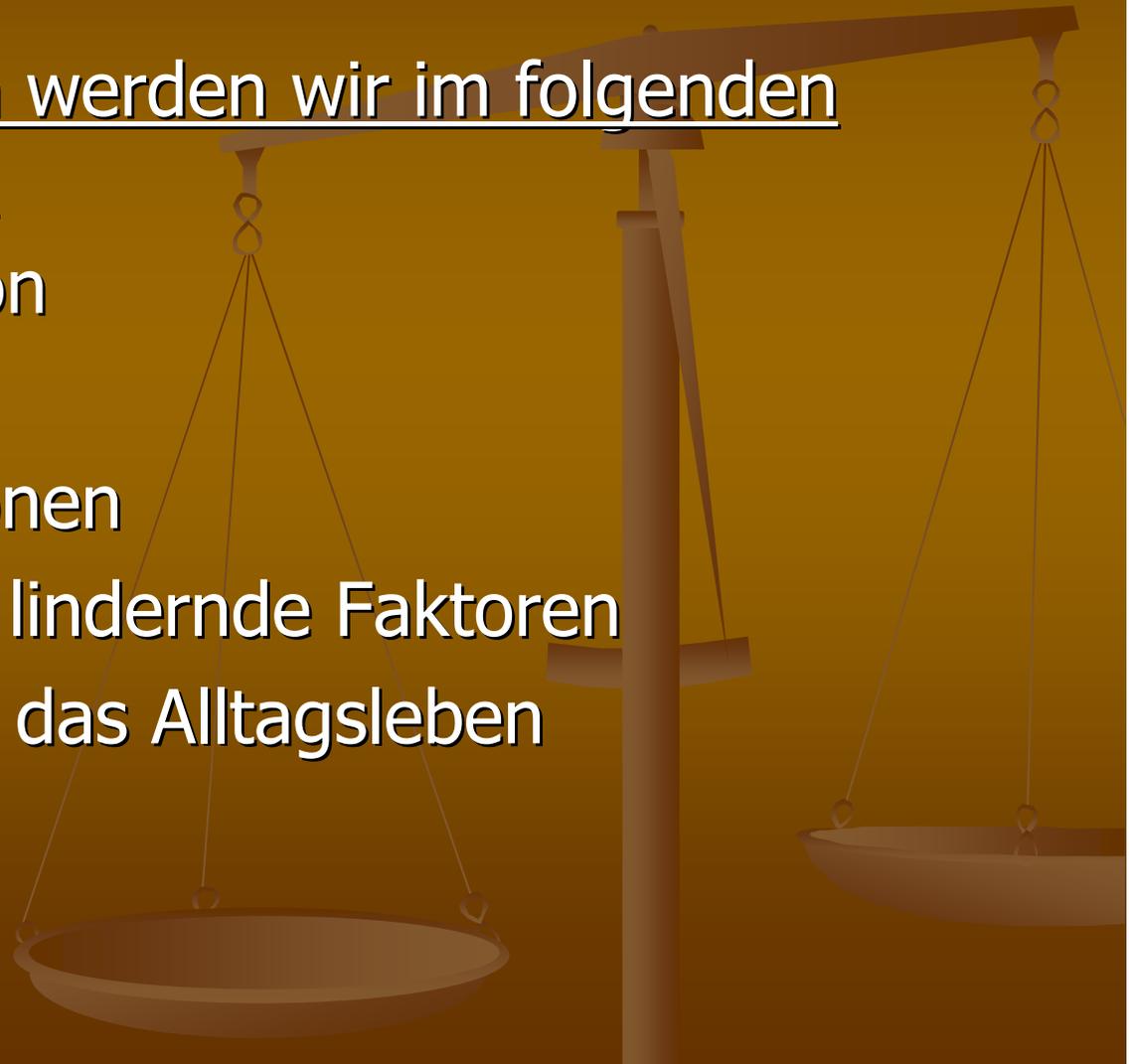
Schmerzeinschätzung

- Die Schmerzeinschätzung ist ein zentraler Bestandteil des Aufnahmegespräches, bzw. der Pflegeanamnese. Die Frage nach Schmerzen gehört in den Anfang eines jeden pflegerischen Auftrages.



Schmerzeinschätzung

- Folgende Kriterien werden wir im folgenden näher Betrachten:
- Schmerzlokalisierung
- Schmerzqualität
- Zeitliche Dimensionen
- Verstärkende und lindernde Faktoren
- Auswirkungen auf das Alltagsleben

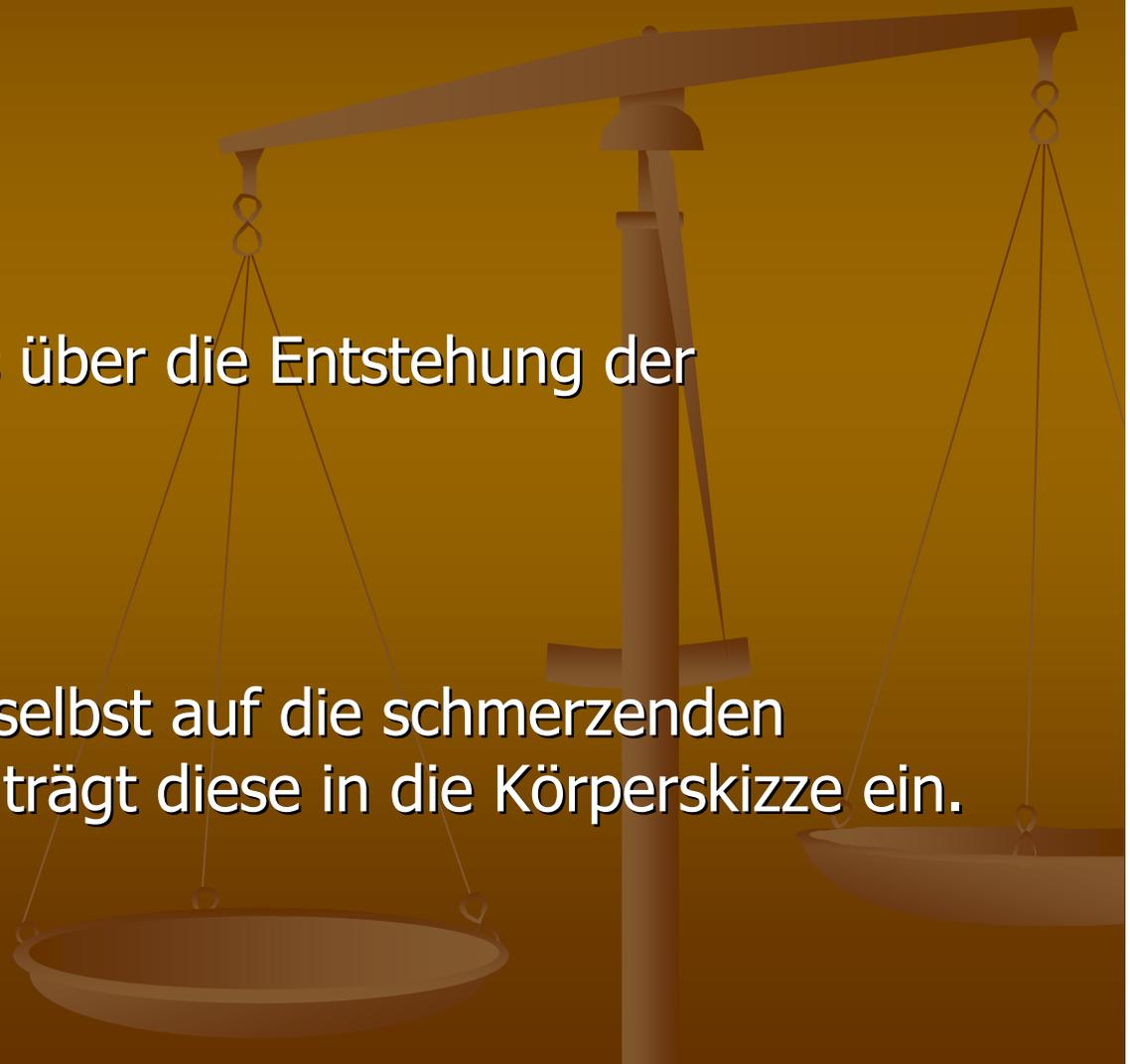


Instrumente zur Schmerzeinschätzung

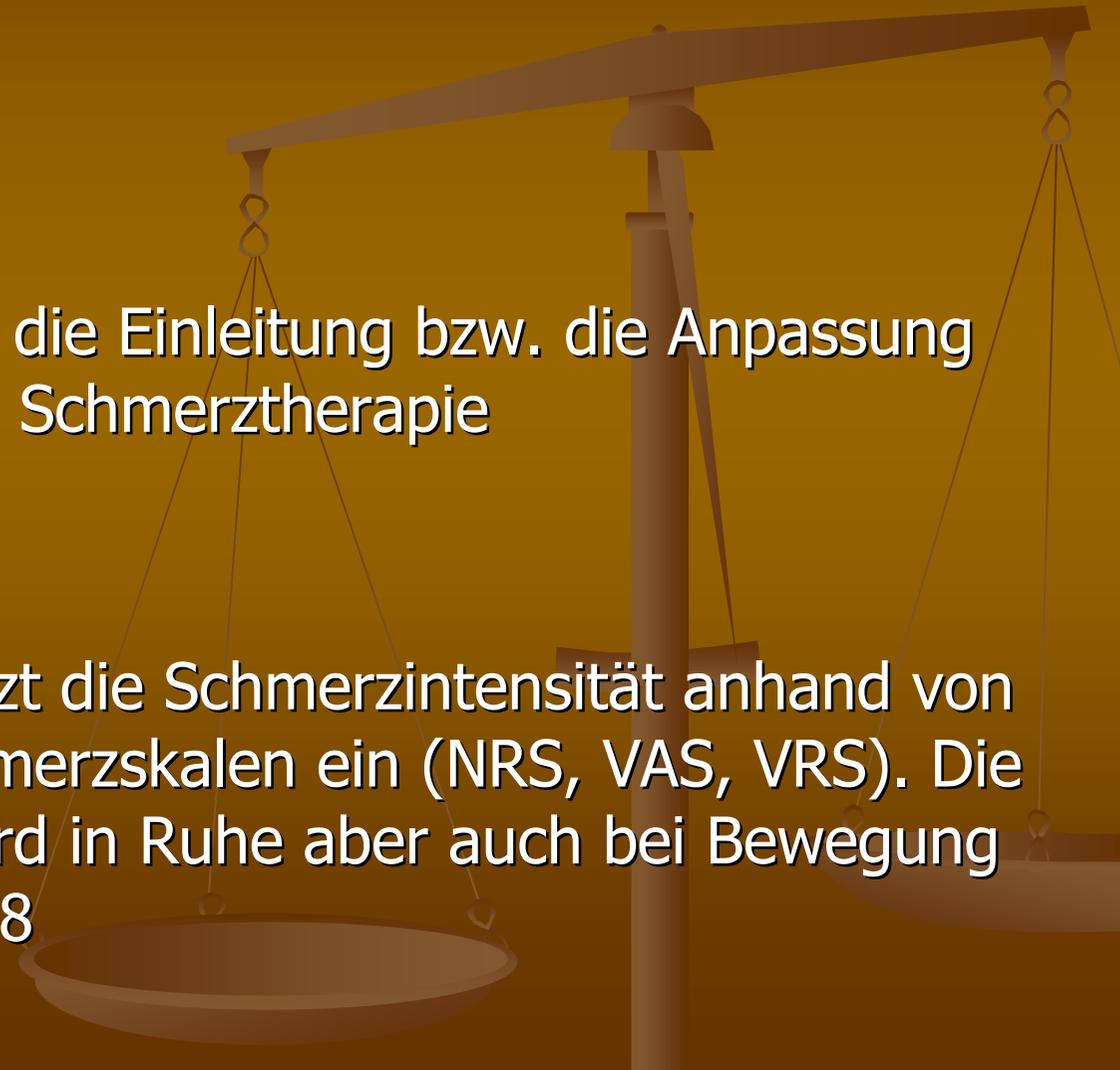
- **Kriterium**
- Schmerzlokalisierung

- **Bedeutung**
- Diese gibt Aufschluss über die Entstehung der Schmerzen

- **Methode**
- Der Betroffene zeigt selbst auf die schmerzenden Körperregionen oder trägt diese in die Körperskizze ein.



Instrumente zur Schmerzeinschätzung

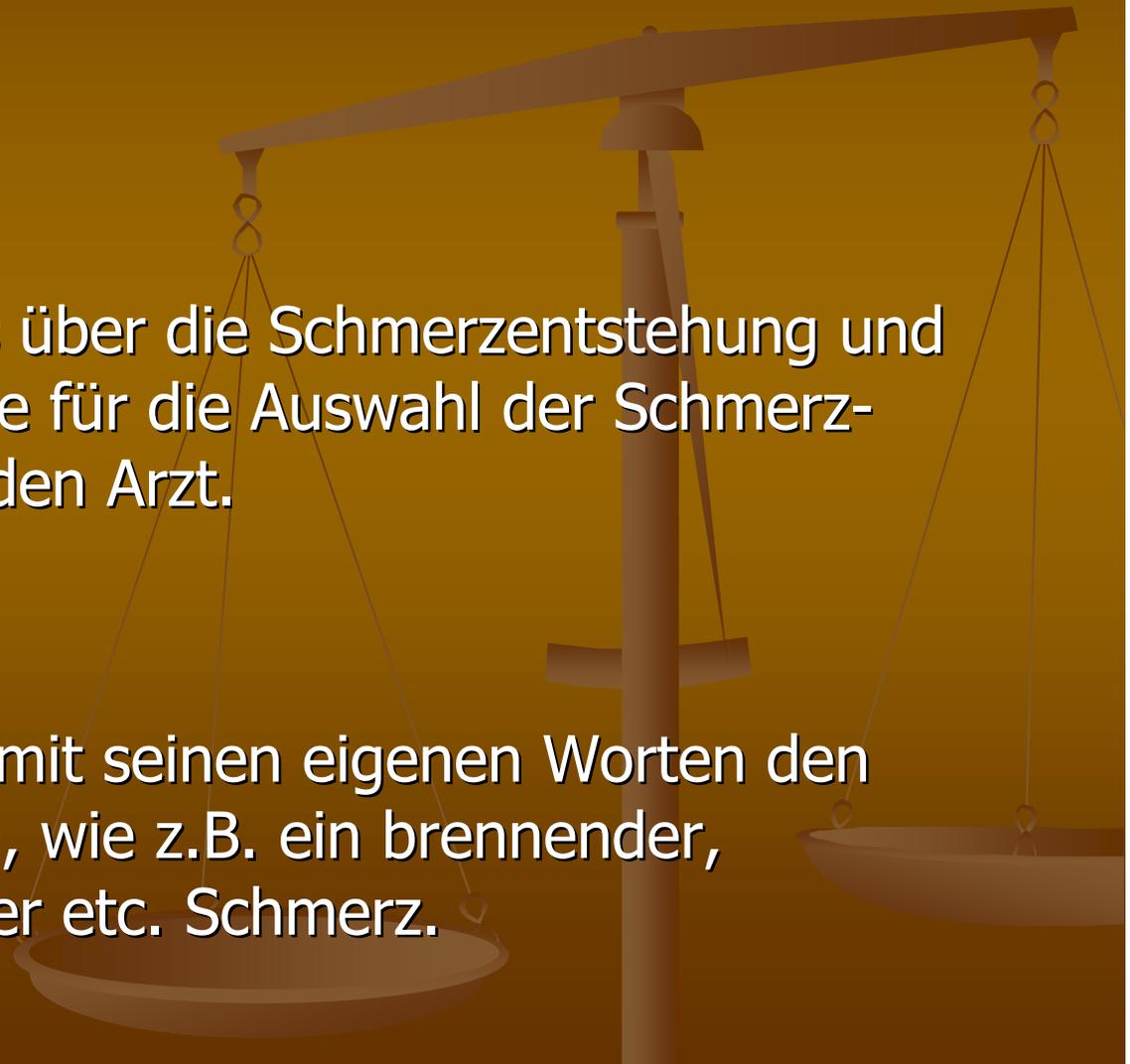
- **Kriterium**
 - Schmerzintensität
 - **Bedeutung**
 - Ist die Grundlage für die Einleitung bzw. die Anpassung der medikamentösen Schmerztherapie
 - **Methode**
 - Der Betroffene schätzt die Schmerzintensität anhand von standardisierten Schmerzskalen ein (NRS, VAS, VRS). Die Schmerzintensität wird in Ruhe aber auch bei Bewegung erfasst, z.B. NRS 5 / 8
- 

Instrumente zur Schmerzeinschätzung

- **Kriterium**
- Schmerzqualität

- **Bedeutung**
- Diese gibt Aufschluss über die Schmerzentstehung und ist wichtige Grundlage für die Auswahl der Schmerzmedikamente durch den Arzt.

- **Methode**
- Der Betroffene kann mit seinen eigenen Worten den Schmerz beschreiben, wie z.B. ein brennender, stechender, bohrender etc. Schmerz.



Instrumente zur Schmerzeinschätzung

- **Kriterium**

- Zeitliche Dimensionen

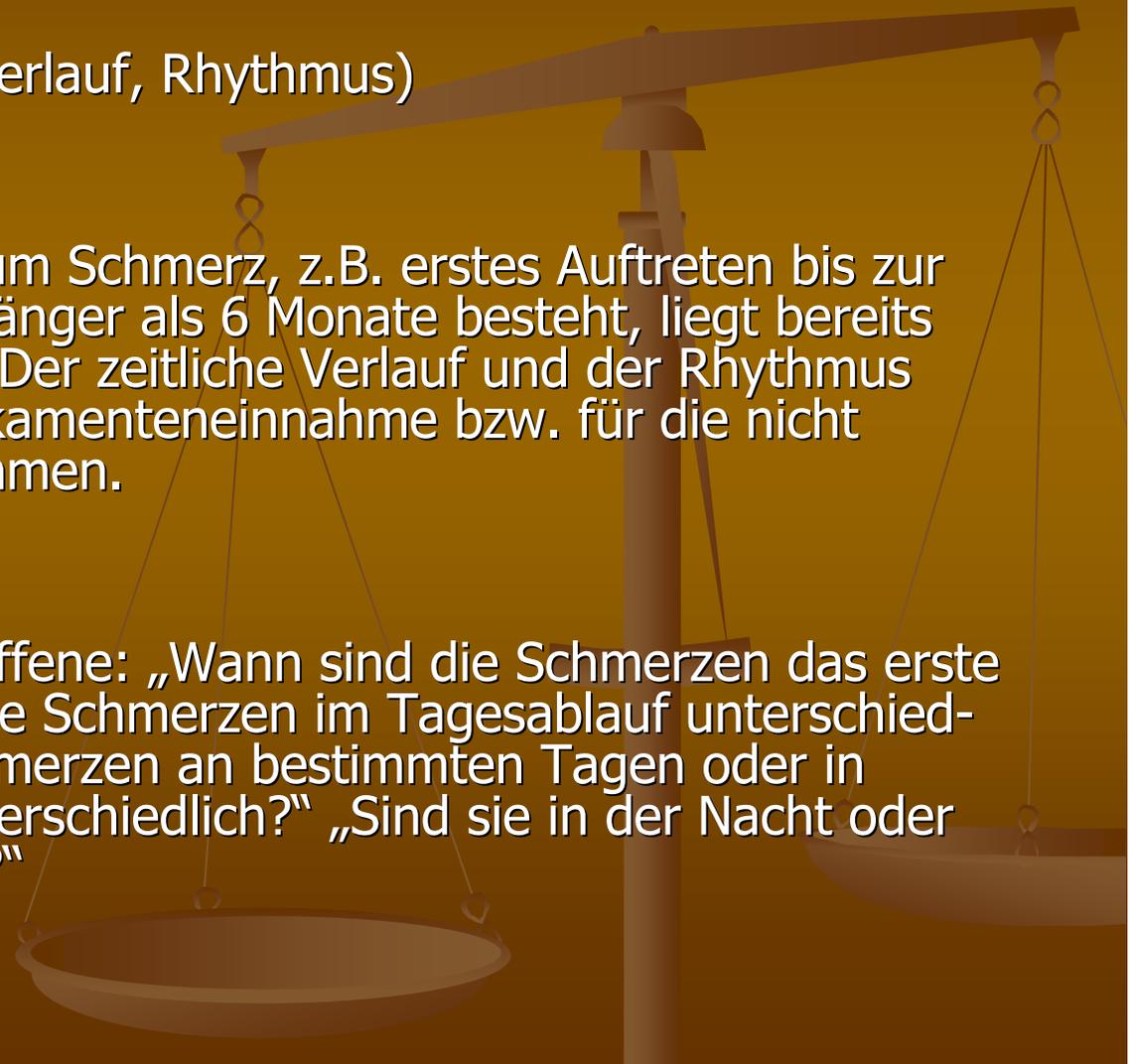
(1. Auftreten, zeitlicher Verlauf, Rhythmus)

- **Bedeutung**

- Gibt wichtige Hinweise zum Schmerz, z.B. erstes Auftreten bis zur Erfragung. Wenn dieser länger als 6 Monate besteht, liegt bereits eine Chronifizierung vor. Der zeitliche Verlauf und der Rhythmus sind wichtig für die Medikamenteneinnahme bzw. für die nicht medikamentösen Maßnahmen.

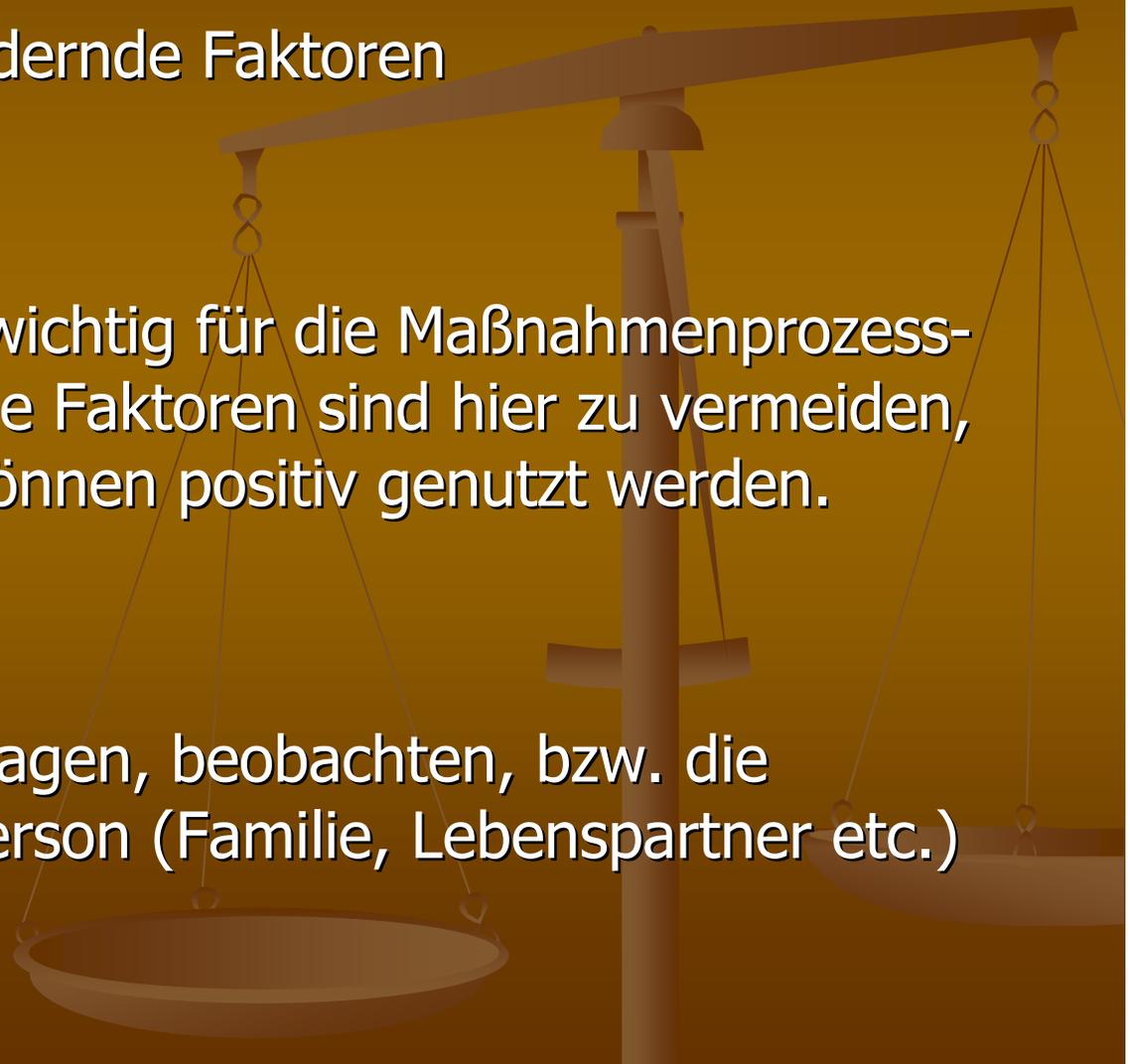
- **Methode**

- Abklärung mit dem Betroffenen: „Wann sind die Schmerzen das erste Mal aufgetreten?“ Sind die Schmerzen im Tagesablauf unterschiedlich stark?“ „Sind die Schmerzen an bestimmten Tagen oder in bestimmten Monaten unterschiedlich?“ „Sind sie in der Nacht oder am Tage unterschiedlich?“



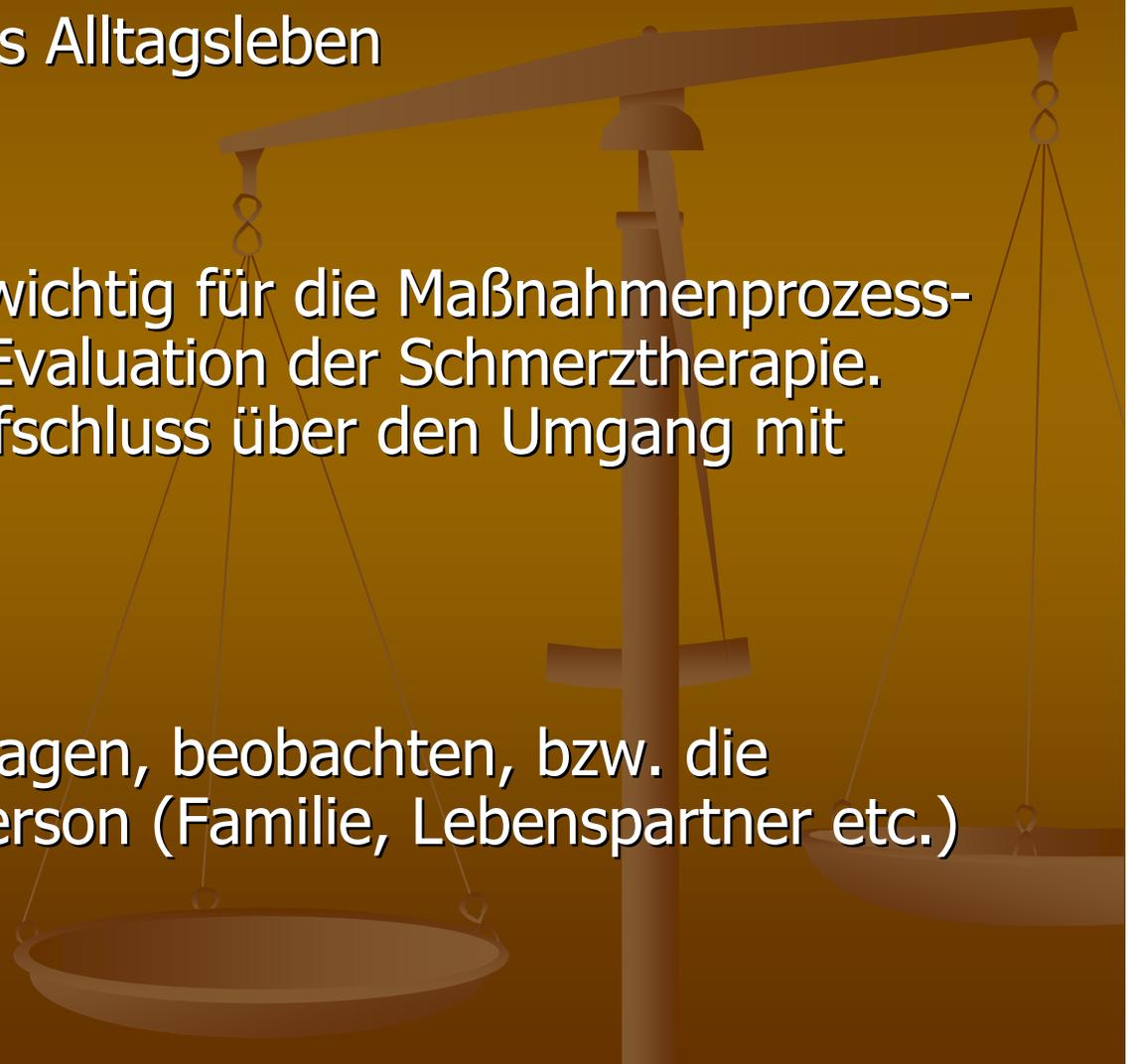
Instrumente zur Schmerz einschätzung

- **Kriterium**
- Verstärkende und lindernde Faktoren
- **Bedeutung**
- Diese Faktoren sind wichtig für die Maßnahmenprozessplanung, verstärkende Faktoren sind hier zu vermeiden, lindernde Faktoren können positiv genutzt werden.
- **Methode**
- Den betroffenen befragen, beobachten, bzw. die persönliche Bezugsperson (Familie, Lebenspartner etc.) einbeziehen.



Instrumente zur Schmerzeinschätzung

- **Kriterium**
- Auswirkungen auf das Alltagsleben
- **Bedeutung**
- Diese Faktoren sind wichtig für die Maßnahmenprozessplanung und für die Evaluation der Schmerztherapie. Weiterhin gibt sie Aufschluss über den Umgang mit Schmerzen.
- **Methode**
- Den betroffenen befragen, beobachten, bzw. die persönliche Bezugsperson (Familie, Lebenspartner etc.) einbeziehen.



Medikamentöse Schmerztherapie

- Im Expertenstandard ist festgelegt dass spätestens bei einer Schmerzintensität von mehr als 3 von 10 NRS die Schmerztherapie eingeleitet / angepasst werden muss. Dies insbesondere, weil es bei einer Schmerzintensität von mehr als NRS 4 zu bereits beträchtlichen physischen und psychischen Funktionseinbußen bei dem Betroffenen kommt, wie z.B. Beeinträchtigung in der Mobilität, Schlafstörungen, Veränderungen der sozialen Interaktion, mangelndem Appetit, Beeinflussung der Stimmung des Betroffenen.
- Bei der Schmerzintensität gibt es keinen zu niedrigen Wert, der beste Wert liegt bei 0.